

STATUTEN
des
Vereins "Freunde der Bodensee-Arena" (FdBA)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Freunde der Bodensee-Arena", nachstehend kurz FdBA, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz an der Seestrasse 11b in 8280 Kreuzlingen, dem gleichzeitigen Sitz der Bodensee-Arena AG.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein FdBA bezweckt die Förderung der Bodensee-Arena AG durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an die Bodensee Arena
- b) persönliche Werbung für das Angebot der Bodensee-Arena
- c) Vermittlung von Interessenten an Bandenwerbung in der Bodensee-Arena
- d) Hinweis auf mögliche Veranstaltungen in der Bodensee-Arena
- e) spezielle Nachwuchsförderung im Zusammenhang mit der Bodensee-Arena

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedschaften natürlicher Personen
- Aktivmitgliedschaften juristischer Personen
- Aktivmitgliedschaften Junior
- Aktivmitgliedschaften Senior
- Ehren- und Passivmitgliedern

Mitglieder des Vereins FdBA können alle werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

Art. 5

Aktivmitgliedschaften natürlicher Personen

Natürliche Personen haben einen Jahresbeitrag von derzeit CHF 333.-- zu leisten. Als Gegenleistung erhalten Sie zu mindestens drei Veranstaltungen pro Jahr eine Einladung für je 2 Personen sowie jährlich im Voraus festgelegte Vergünstigungen im Restaurant Bodensee-Arena.

Aktivmitgliedschaften juristischer Personen

Juristische Personen haben einen Jahresbeitrag von derzeit CHF 666.-- zu leisten. Als Gegenleistung erhalten Sie zu mindestens drei Veranstaltungen pro Jahr eine Einladung für je 4 Personen sowie jährlich im Voraus festgelegte Vergünstigungen im Restaurant Bodensee-Arena.

Aktivmitgliedschaften Junior

Junior-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von derzeit CHF 50.-- zu leisten und zwei Mal pro Jahr an einem Grossanlass der Bodensee-Arena ehrenamtlich zu helfen. Als Gegenleistung erhalten Sie zu einer Veranstaltung pro Jahr eine Einladung für 2 Personen.

Aktivmitgliedschaften Senior

Senior-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von derzeit CHF 100.-- zu leisten und ein Mal pro Jahr an einem Grossanlass der Bodensee-Arena ehrenamtlich zu helfen. Als Gegenleistung erhalten Sie zu einer Veranstaltung pro Jahr eine Einladung für 2 Personen.

Passiv- und Ehrenmitglieder

Passiv- und Ehrenmitglieder des Vereins FdBA sind von der Pflicht zur Entrichtung des Jahresbeitrages befreit, können aber einen freiwilligen Beitrag nach eigenem Ermessen leisten. Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, erhalten jedoch kein Stimmrecht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins FdBA sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung bis sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat ebenfalls 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung mit Bilanz auf Grund des Revisionsstellenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets inkl. Zuweisung an die Bodensee-Arena
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Organvertreter oder einen bevollmächtigten Vertreter aus. Pas-

sivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Eventmanager

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statutenvorschlägen, Anträgen und Reglementen
- c) Erstellung des Jahresprogramms
- d) Erarbeiten des Budgetvorschlages
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem

Jahr wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung der Revisionsstelle ist fakultativ. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und von der Revisionsstelle geprüft, sofern eine solche von der Hauptversammlung gewählt wurde.

Art. 18

Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller gültigen Stimmen notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 22


Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Verbleibt nach Deckung aller Vereinsschulden ein Überschuss, ist dieser vollumfänglich

der Bodensee-Arena zuzuweisen. Sollte diese dann zumal nicht mehr existieren, ist der Überschuss zum Zwecke der Nachwuchsförderung im Eislauf einzusetzen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2011 genehmigt.

Der Präsident:



Felix Anderes

Die Protokollführerin:



Barbara Hummel